

BGer 2C_60/2019 vom 25. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_60_2019

FR: TF 2C_60/2019 du 25 novembre 2019

IT: TF 2C_60/2019 del 25 novembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der letztinstanzliche, verfahrensabschliessende Entscheid eines kantonalen Gerichts auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich unterliegt dieser der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (vgl. Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG, Art. 90 BGG, Art. 82 lit. a BGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ist die Beschwerde auf dem Gebiet des Ausländerrechts unzulässig gegen Entscheide betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumen. Für das Eintreten genügt, dass ein potentieller Anspruch in vertretbarer Weise dargetan wird. Dies ist hier zumindest insoweit der Fall, als sich der Beschwerdeführer auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG (SR 142.20 [bis zum 31. Dezember 2018: AuG]) beruft. Ob die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind, ist Gegenstand der materiellen Beurteilung (BGE 136 II 177 E. 1.1 S. 179).

E. 1.3

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen (Art. 89 Abs. 1 BGG, Art. 100 Abs. 1 BGG, Art. 42 BGG) geben nicht zu Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Seinem Urteil legt das Bundesgericht den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zu Grunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Feststellung des Sachverhalts, wenn sie willkürlich ist (BGE 137 I 58 E. 4.1.2 S. 62).

E. 3

Da die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unbegründet zu qualifizieren ist, erfolgt nachfolgend lediglich eine summarische Begründung; für weitere Einzelheiten kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG).

E. 4.1

Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 42 AIG) haben, unter Vorbehalt von Erlöschensgründen (Art. 51 Abs. 1 AIG), Anspruch auf Erteilung und Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Trotz Auflösens bzw. definitiven Scheiterns

der Ehe besteht der Bewilligungsanspruch fort, wenn das Zusammenleben mindestens drei Jahre gedauert und die betroffene Person sich hier erfolgreich integriert hat (Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG in der bis zum 31. Dezember 2018 gültig gewesenen, vorliegend noch massgebenden Fassung ["Integrationsklausel"]; vgl. BGE 140 II 289 E. 3 S. 291 ff.; 138 II 229 E. 2 S. 230; 136 II 113 E. 3.3.3 S. 119; zum Intertemporalrecht vgl. Art. 126 Abs. 1 AIG analog), oder wenn wichtige persönliche Gründe geltend gemacht werden, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG ; BGE 138 II 229 E. 3 S. 231 ff. ["nachehelicher Härtefall"]).

E. 4.2

Zu Recht bringt der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht mehr vor, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu haben: Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung - und ihrem systematischen Verhältnis zu Art. 42 bzw. 43 AIG - ist nur auf die Dauer der Ehegemeinschaft abzustellen; ehemalige Konkubinatspartner können daraus nichts für sich ableiten (BGE 144 I 266 E. 2.6 und 2.7 S. 271 f.). Schon mit Blick auf die kurze Dauer der zwischen dem Beschwerdeführer und C._____ gelebten Ehe fällt ein Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG daher ausser Betracht.

E. 4.3

Dass wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz erforderlich machen würden (vgl. Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG), macht der Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend. Mit Blick auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift ist darauf hinzuweisen, dass eine erfolgreiche Integration zwar im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG massgeblich wäre, für eine Bewilligung nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG hingegen für sich genommen nicht ausreicht (vgl. Urteil 2C_822/2018 vom 23. August 2019 E. 3.3.4 m.w.H.). Nachdem eine Bewilligung nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG vorliegend nicht in Frage kommt (vgl. E. 3.2 hiervor), braucht auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner sprachlichen, beruflichen und sozialen Eingliederung in der Schweiz nicht weiter eingegangen zu werden. Dass die soziale Wiedereingliederung in Algerien stark gefährdet sein könnte (Art. 50 Abs. 2 AIG), wird in der Beschwerde zwar behauptet, jedoch nicht hinreichend substantiiert. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang namentlich, dass er erst im Erwachsenenalter in die Schweiz eingereist ist. Hinzu kommt, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz grösstenteils illegal war (vgl. BGE 130 II 39 E. 3 S. 42; Urteil 2C_411/2010 vom 9. November 2010 E. 4.3 m.w.H.).

E. 4.4

Entgegen den Darlegungen des Beschwerdeführers verletzt der angefochtene Entscheid damit weder Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG noch Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG .

E. 5

Auch sonst ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden: Soweit sich der Beschwerdeführer auf Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV beruft, ist darauf hinzuweisen, dass der Sohn des Beschwerdeführers volljährig ist; die Beziehung zu seinem Sohn fällt damit nicht in den Anwendungsbereich des Anspruchs auf Achtung des Familienlebens, zumal ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis offensichtlich nicht gegeben ist (BGE 144 II 1 E. 6.1 S. 12 f.). Aber auch der Anspruch auf Achtung des Privatlebens ist nicht verletzt: Zwar hat der Beschwerdeführer mehr als zehn Jahre in der Schweiz verbracht (vgl. zu

dieser Schwelle BGE 144 I 266 E. 3.9 S. 277 ff.). Dieser Aufenthalt beruht zum grössten Teil jedoch auf der Weigerung des Beschwerdeführers, der rechtskräftigen Wegweisungsanordnung (vgl. oben, Bst. A.a) Folge zu leisten (vgl. Urteil 2C_30/2018 vom 5. Juli 2018 E. 6.2). Zu beachten ist überdies, dass sich der Beschwerdeführer nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz wirtschaftlich nicht erfolgreich in der Schweiz integriert hat und darüber hinaus mehrfach straffällig geworden ist (vgl. angefochtener Entscheid, E. 2.11). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Fernhaltemassnahme das Recht auf Achtung des Privatlebens tangieren würde, wäre die Massnahme daher verhältnismässig. Art. 8 EMRK, Art. 13 BV und Art. 5 Abs. 2 BV sind - soweit überhaupt einschlägig - nicht verletzt.

Soweit der Beschwerdeführer sodann eine Verletzung der Kinderrechtskonvention geltend macht, zielt er angesichts der schon im vorinstanzlichen Verfahren eingetretenen Volljährigkeit des Sohnes offensichtlich ins Leere. Nicht nachvollziehbar ist auch, inwiefern sich aus Art. 12 EMRK (Recht auf Eheschliessung) ableiten liesse, dass die Vorinstanz bzw. das AFM den Sohn B. _____ vor Erlass der Fernhaltemassnahme persönlich hätte anhören müssen.

E. 6.1

Der angefochtene Entscheid verletzt damit weder Bundesrecht noch Völkerrecht. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erweist sich mithin als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6.2

Damit trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

E. 6.3

Dem Antrag des Beschwerdeführers um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands kann nicht stattgegeben werden, zumal sich die Beschwerdebegründung in weiten Teilen auf eine appellatorische Kritik am vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt beschränkt und die materiellen Anträge im Lichte ihrer Begründung als aussichtslos erscheinen (Art. 64 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.